



ROHDE & SCHWARZ

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Juli 2019

1. Allgemeines

Diese Bedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Rohde & Schwarz Hungária Szolgálató Korlátolt Felelősségű Társaság (RSH).

- 1.1. Lieferungen von Sachen (z.B. Produkte, Geräte, Gesamtsysteme; nachfolgend „Lieferungen“) und Leistungen (z.B. Aufstellung, Montage, Kalibrierung, Instandsetzung; nachfolgend „Leistungen“) von RSH erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Diese AGB sind auch dann wirksam, wenn sich RSH - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende AGB von Wirtschaftsorganisationen (nachfolgend: „Kunde“) sind nur wirksam, wenn RSH sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich bestätigt.
- 1.3. Diese AGB sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages, der durch die auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung durch RSH zustande kommt. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Auftragsbestätigung und diesen AGB gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung vor. Durch seine Auftragserteilung erkennt der Kunde diese AGB von RSH an. Abweichungen von diesen AGB werden erst durch schriftliche Bestätigung von RSH rechtswirksam. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware und/oder der Leistung gelten diese AGB als angenommen.

2. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

- 2.1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von RSH oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Kunden maßgebend.
- 2.2. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen und diese AGB insoweit keine abweichenden Regelungen vorsehen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.3. Unterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben in Prospekten, Kostenvoranschläge und Datenblättern enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften, sondern Leistungsbeschreibungen. Abweichungen, die durch inzwischen eingetretenen Fortschritt begründet und gerechtfertigt sind, behält sich RSH auch nach Bestätigung des Auftrags vor.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich RSH Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. technischen Informationen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RSH zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen bzw. Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen von RSH zuwiderläuft. Sofern der Auftrag nicht an RSH erteilt wird, sind die Unterlagen RSH unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen RSH zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten für Lieferungen
 - innerhalb der Europäischen Union CIP, per Spediteur nach Wahl von RSH
 - außerhalb der Europäischen Union FCA, von RSH benannter Ort, gemäß Incoterms 2010, ICC Publikation Nr. 715ED, soweit die Regelungen dieser AGB keine von diesen abweichenden Regelungen vorsehen.Die Preise verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, in Euro (€), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Steuern, Zölle oder Abgaben, die gegebenenfalls nach einem anderen Recht als des nach Punkt 13. anwendbaren Rechts erhoben werden. Der Kunde verpflichtet sich, solche Steuern, Zölle und Abgaben sowie etwaige Konsulats- bzw. Legalisierungsgebühren, die RSH auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Kosten für Verpackung von Antennen, Anlagen, Systemen und vom Kunden gewünschte Spezialverpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Preise entsprechen der Kostenlage bei Vertragsabschluß. Sollten bis zum Tage der Lieferung/Leistungserbringung Kostenänderungen eintreten, behält RSH eine Angleichung der Preise vor, sofern die Lieferung/Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgt. Dieses Preisangleichungsrecht entfällt, wenn ein von RSH verschuldeter Lieferverzug vorliegt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Der Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum von RSH bis zur restlosen Begleichung der vereinbarten Vergütung der Lieferungen und/oder Leistungen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder der Sicherheitsinteressen an der Vorbehaltsware zu unterstützen.
- 4.2. Die RSH ist berechtigt, die Tatsache des Eigentumsvorbehalts und die Person des Kunden in das Register der Kreditsicherungsrechte eintragen zu lassen, wobei der Kunde verpflichtet ist, mitzuwirken. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentumsvorbehalt auch ohne Eintragung in das Register der Kreditsicherungsrechte vorliegt. Die im Zusammenhang mit der Eintragung in das Register der Kreditsicherungsrechte anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 4.3. Der Kunde darf vor Bezahlung der gesamten Forderung von RSH gemäß Punkt 4.1. keine von RSH gelieferte Ware an einen Dritten verpfänden oder sicherheitshalber übereignen. Eine Weiterveräußerung ist nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 4.4. Der Kunde verpflichtet sich bereits jetzt, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent in der Höhe der RSH zustehenden Forderungen und Ansprüche an RSH abzutreten und sämtliche hierfür erforderlichen Maßnahmen zu setzen. RSH nimmt die Abtretung an.
- 4.5. Falls das Eigentum von RSH durch Verbindung mit einer anderen Sache erlischt, erwirbt RSH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich RSH und der Kunde bereits jetzt einig, dass der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an RSH überträgt. RSH nimmt diese Übertragung an. Etwaige Kosten, die RSH in Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche als Miteigentümer entstehen, trägt der Kunde.

- 4.6. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die RSH nach Ziffer 4 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird RSH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; RSH darf jedoch die freizugebende Vorbehaltsware auswählen.
- 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, RSH über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen oder Zugriffe Dritter auf die im Eigentum von RSH stehende Ware unverzüglich zu informieren. Er hat auch Dritte, die Zugriff auf die Ware nehmen wollen, darauf hinzuweisen, dass die Ware im Eigentum von RSH steht. Sofern der Dritte die RSH in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Kunde RSH für sämtliche dieser daraus entstehenden Schäden. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde.
- 4.8. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RSH zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 4.9. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber RSH erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RSH berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde darf diese Forderungen jedoch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an RSH zu bewirken, als noch Forderungen von RSH gegen den Käufer bestehen.
- 4.10. Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen aus Software bestehen, erlangt der Kunde kein Eigentum, sondern lediglich die Punkt 9. aufgeführten Rechte.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an RSH innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 5.2. Für Aufträge mit einem Gesamtwert von über € 50.000,- netto sind bei Auftragserteilung 30% als Anzahlung zuzüglich anteiliger Mehrwertsteuer zu leisten. Die Anzahlung ist von RSH nicht zu verzinsen.
- 5.3. RSH behält sich vor, weitere Zahlungssicherheiten und/oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 5.4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bezüglich solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die von RSH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind oder durch ein Gerichtsurteil rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, behält sich RSH, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % p.A. über dem jeweiligen 12 Monats Euribor vor. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RSH wahlweise berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.6. Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die im Vertrag ausgewiesenen Preise, alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber RSH in Verzug gerät.

6. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- 6.1. Die Einhaltung der Frist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Kunden, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigungen der Pläne, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus, die für ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferungen und/oder Leistungen durch RSH erforderlich sind. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Sofern gemäß Punkt 5.2 oder einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien eine Anzahlung zu leisten ist, gilt vorstehender Satz entsprechend.
- 6.2. Die Fristen gelten bei Erfüllung der RSH obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der gemäß Punkt 3.1 anwendbaren INCOTERMS als eingehalten. Soweit sich die Lieferungen und/oder Leistungen aus Gründen verzögern, die der Kunde zu vertreten hat, gelten die Fristen bei Meldung der Lieferbereitschaft innerhalb der vereinbarten Fristen als eingehalten.
- 6.3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf höhere Gewalt, wie beispielsweise Betriebsstörungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen oder Verkehrsstörungen oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Hierzu gehören auch alle behördlichen Verfügungen, wie das Nichterteilen einer notwendigen behördlichen Genehmigung trotz ordnungsgemäßer Antragsstellung, Transportbeschränkungen und Beschränkungen des Energieverbrauchs, aber auch allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern sowie sonstige Gründe wie die Nicht- oder Spätbeförderung durch Lieferanten, die RSH nicht zu vertreten hat. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird RSH von der Lieferverpflichtung frei. RSH wird den Kunden so bald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Lieferung in Kenntnis setzen.
- 6.4. Kommt RSH ausschließlich durch eigenes Verschulden in Verzug, kann der Kunde ab der 3. vollendeten Woche für jede weitere vollendete Woche - sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzögerungssentschädigung für jede weitere vollendete Woche der Verspätung von null Komma fünf Prozent (0,5%) bis zur Höhe von im ganzen fünf Prozent (5%) vom Werte des verzögerten Teiles der Lieferungen und/oder Leistungen verlangen.
- 6.5. Der Kunde kann die Zahlung der Verzögerungssentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziffer 6.3. genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten.
- 6.6. Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die insgesamt über die in Ziffer 6.4. genannte Grenze in Höhe von fünf Prozent (5%) hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer RSH etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.
- 6.7. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn der Verzögerungsschaden die in Punkt 6.6. genannte Obergrenze von fünf Prozent (5%) erreicht hat.
- 6.8. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von RSH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzugs der Lieferungen und/oder Leistungen vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung oder Schadenersatz neben der Leistung verlangt oder auf der Lieferung und/oder Leistung besteht. Ansprüche aus Verzug verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden.
- 6.9. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden (oder sonstigen, im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen) verzögert, so kann dem Kunden, beginnend ab dem ersten Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5%) des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden; das Lagergeld wird auf höchstens fünf Prozent (5%) des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

7. Lieferung/Abnahme

- 7.1. Die vertragsmäßigen Lieferungen und/oder Leistungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen bzw. abzunehmen, wenn eine Abnahme vereinbart ist.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen sofort bei Erhalt auf Transportschäden zu kontrollieren. Transportschäden sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich beim Transportunternehmen zur Prüfung anzumelden, wobei die für solche Fälle vorgesehene Verhandlungsniederschrift zu verlangen ist. Ist dies nicht möglich, hat der Kunde unverzüglich das Transportunternehmen und RSH zu verständigen und dem Transportunternehmen die Besichtigung und Schadensfeststellung zu ermöglichen, über welche eine gemeinsame Niederschrift aufzunehmen ist. Hat RSH an dieser Feststellung nicht teilgenommen, so ist ihr eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- 7.3. Eine Verpflichtung von RSH zur Rücknahme gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.4. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen sind zulässig soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 7.5. Soweit eine Abnahme vereinbart ist und RSH nach Fertigstellung die Abnahme der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung verlangt, hat der Kunde sie unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Soweit der Kunde nicht fristgemäß eine Abnahme durchführt oder diese unberechtigt verweigert, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

8. Gefahrenübergang

8.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über:

- 8.1.1. bei (Teil-)Lieferungen ohne Leistungen gemäß den in Ziff. 3.1 maßgebenden Incoterms;
- 8.1.2. bei (Teil-)Lieferungen mit Leistungen am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb durch den Kunden; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach mangelfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Andernfalls geht die Gefahr bereits mit der betriebsbereiten Aufstellung oder Montage auf den Kunden über.
- 8.1.3. für die Zeitspanne, um die der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird (Annahmeverzug); jedoch ist RSH bereit, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Sicherungsmaßnahmen zu bewirken.

9. Software

- 9.1. RSH räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die vertragsgegenständlichen Computerprogramme und die dazugehörige Dokumentation (Computerprogramme und dazugehörige Dokumentation gemeinsam „Software“) ausschließlich für den Betrieb der dafür vorgesehenen oder mitgelieferten Hardware zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere weder das Recht zur Übersetzung, Vermietung, Verleihung, Unterlizenzierung, noch das Recht zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden. Ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht für den Betrieb der dafür vorgesehenen oder mitgelieferten Hardware oder zur Anfertigung einer Sicherheitskopie erforderlich ist. Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher oder schriftlicher vertraglicher Regelungen ist der Kunde nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln.
- 9.2. RSH räumt dem Kunden das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software auf Dritte zu übertragen. Der Kunde darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit der Hardware, die er zusammen mit der Software von RSH erworben hat oder für die die Software von RSH vorgesehen ist, auf Dritte übertragen. In diesem Falle wird der Kunde dem Dritten die vorstehenden Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegen.
- 9.3. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code) und ohne Quellcode (source code) und Quellcodedokumentation.
- 9.4. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei RSH.
- 9.5. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die RSH nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieses Punktes 9., auch für das Verhältnis zwischen RSH und dem Kunden, die zwischen RSH und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieses Punktes 9. die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. RSH überlässt dem Kunden zumindest auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen für die Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes verlangen. RSH wird an geeigneter Stelle auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware einschließlich Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen zugänglich machen.

10. Haftung für Mängel

- 10.1. Sofern Lieferungen und/oder Leistungen einen Sachmangel aufweisen, werden sie nach Wahl von RSH unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht (nachfolgend: „Nacherfüllung“), sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 8. vorlag.
- 10.2. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Punkt 3.1 und 6.2 bzw. der Abnahme gemäß Punkt 7. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels oder des Nichteinhaltens einer Beschaffenheitsgarantie.
- 10.3. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber RSH unverzüglich schriftlich und detailliert zu rügen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist RSH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 10.4. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde RSH die nach ihrem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist RSH von der Mängelhaftung befreit.
- 10.5. Wenn RSH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist (unter Berücksichtigung der Mindestfrist in Punkt 10.7.) verstreichen lässt ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 10.6. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 10.6.1. Sachmängelansprüche bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen (z.B. infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes) oder bei natürlicher Abnutzung der Sachen.
- 10.6.2. Darüber hinaus kann der Kunde auch keine Sachmängelansprüche für Schäden geltend machen, soweit diese auf Grund besonderer äußerer - wie z.B. chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer - Einflüsse nach Gefahrübergang entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 10.6.3. Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche.
- 10.7. Die Frist zur Nacherfüllung beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- 10.8. Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in den Ziffern 10.2. und 10.7. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Pflicht von RSH zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Punkt 12.
- 10.9. Die Punkte 10.1. bis 10.7. und Punkt 12. gelten entsprechend für solche Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die RSH durch Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verursacht hat.
- 10.10. Zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – trägt RSH nur insoweit, als die gelieferte Sache nicht entgegen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist. Sofern die Sache nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, trägt RSH nur diejenigen Aufwendungen, die entstanden wären, wenn der Kunde diese Verbringung unterlassen hätte; die darüber hinaus gehenden, durch die Verbringung verursachten Kosten der Nacherfüllung trägt in diesem Fall der Kunde.
- 10.11. Sofern RSH Bedenken hinsichtlich der Güte und Eignung der vom Kunden zur Durchführung einer Leistung zur Verfügung gestellten Sachen hat, behält sich RSH vor, die Durchführung der Leistung oder der Übernahme jegliche Haftung abzulehnen, sofern den Bedenken von RSH vom Kunden nicht Rechnung getragen wird.
- 10.12. Software
Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikationen. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist. Ferner bestehen keine Sachmängelansprüche des Kunden, wenn der Sachmangel auf einem der folgenden Umstände beruht: (i) Inkompatibilität der Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsgebung, (ii) Benutzung der Software zusammen mit von Dritten gelieferter Software, sofern dies nicht in der

Dokumentation von RSH ausdrücklich vorgesehen oder anderweitig von RSH schriftlich gestattet wird; (iii) unsachgemäße Pflege der Software durch den Kunden oder Dritte.

10.13. Kalibrierungen

Die Kalibrierung umfasst die Ermittlung des Zusammenhangs zwischen den ausgegebenen Werten eines Messgerätes oder einer Messeinrichtung und den zugehörigen, durch Normale festgelegten Werten einer Messgröße unter vorgegebenen Bedingungen. Der Umfang der Messungen wird durch die technischen Daten bzw. der zugehörigen Produktbeschreibung bestimmt. Je nach Beauftragung werden festgestellte Messwerte in einem Ergebnisbericht dokumentiert und für den Zeitpunkt der Prüfung als richtig festgestellt. Der Kunde hat das Recht, sich zum Zeitpunkt der Kalibrierung von der ordnungsgemäßen Durchführung in den Geschäftsräumen von RSH zu überzeugen. Darüber hinausgehende Mängelansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

10.14. Weitergehende Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

10.15 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Erstattung der Kosten zur Befriedigung der gegenüber ihm wegen der mangelhaften Erfüllung gestellten Verbraucheransprüche von RSH fordern, vorausgesetzt, dass der Kunde bei Übernahme der Lieferungen und/oder Leistungen von der RSH seiner Pflicht in Bezug auf die Prüfung der Qualität nicht nachgekommen ist oder er bei der Prüfung der Qualität keine Einwendung erhoben hat.

11. Haftung für Rechtsmängel / Verletzung gewerblicher Schutzrechte

11.1 RSH ist verpflichtet die Lieferungen und/oder Leistungen lediglich im Land des Lieferortes frei von Rechtsmängeln, z.B. gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von RSH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet RSH gegenüber dem Kunden innerhalb der in Punkt 10.2 bestimmten Frist wie folgt:

11.1.1. RSH wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, diese so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen.

11.1.2. Ist dies RSH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Schadensersatz nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 12. zu.

11.1.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von RSH bestehen nur, soweit der Kunde RSH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und RSH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder Leistungen wegen der Erhebung von Ansprüchen durch Dritte ein, hat er – etwa durch ausdrücklichen Hinweis an den Dritten – sicherzustellen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.2. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von RSH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen und/oder Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von RSH gelieferten Produkten eingesetzt werden.

11.4. Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1. RSH haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für schriftlich abgegebene Garantien sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit. Die Haftung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

12.2. Im Übrigen ist die Haftung von RSH gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzug (Punkt. 6.4.) – auf insgesamt fünfzehn Prozent (15 %) der vereinbarten Vergütung, beschränkt.

12.3. Unbeschadet der Haftung gemäß Punkt 12.1. sowie Punkt 6.4. haftet RSH nicht für Vermögens- oder Folgeschäden, für Schadensersatz aus entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Finanzierungsaufwand, Zinsverluste und Ansprüche aus einem getätigtem Deckungskauf sowie Verlust von Daten, Informationen und Programmen infolge eines Software-Fehlers.

12.4. Vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Haftung (Punkt. 12.1.) beträgt die Verjährungsfrist etwaiger Haftungsansprüche sechs (6) Monate ab Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden. Punkt. 10.2. bleibt hiervon unberührt.

12.5. Eine weitergehende Haftung seitens RSH ist ausgeschlossen.

13. Geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen RSH und dem Kunden gilt ausschließlich ungarisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14. Zahlungsort und Gerichtsstand

14.1. Zahlungsort ist Budapest.

14.2. Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Kompetenz und Zuständigkeit der ungarischen Gerichte vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

15.2. Alle vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich Nebenabreden - bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

ROHDE & SCHWARZ Hungária Szolgáltató Korlátolt Felelősségű Társaság

1138 Budapest, Madarász Viktor u. 47-49.; Cg. 01-09-734879